

Öffentliche Planaufgabe – Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, Pratteln

Titel der Planaufgabe

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Projektbeschreibung

L-2549328.1

145 kV-Kabelleitung inklusive Leerrohranlage zwischen dem Unterwerk Lachmatt (S-0106466.11) und dem Unterwerk Schweizerhalle (S-0120218.1), mit 2 x PE \varnothing 300mm und in der Rhein- / Rheinfelderstrasse zusätzlich mit 8 x PE \varnothing 120mm Kunststoffrohren für 20 kV.

- Ersatz und anschliessender Abbruch der 145 kV-Oel-Kabelleitung L-0154921

- Erweiterung des Leerrohrtrasses zwecks späterem Einzug einer Kabelleitung

- Parzellen: 7262, 3665, 1888, 1622, 5907, 5911, 5909, 1576, 6689, 1108, 1403, 7167, 998, 7024, 4379, 7091, 3984, 1314, 5088, 3982, 4038, 2067, 2071, 4500, 2072, 2074, 2077 der Gemeinde Pratteln.

- Parzellen: 1324, 3135 der Gemeinde MuttENZ

Koordinaten: von 2617529/ 1263222 nach 2617317/ 1264752

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

Primeo Netz AG
Weidenstrasse 27
4142 Münchenstein

im Namen von

Primeo Netz AG
Weidenstrasse 27
4142 Münchenstein

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Rechtsmittel, Einsichtnahme und Fristen

Die Gesuchsunterlagen werden vom **29. August bis zum 29. September 2025** in der Gemeindeverwaltung Pratteln öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmebewilligung(en):

- Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/5778/ac3f6be608> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Frist

Ablauf der Frist: 29.09.2025